

abgeschlossen, daß, wenn sich binnen drei Monaten ein Lehnsvetter fände, der das Gut zu demselben Preis zu kaufen geneigt sei, Herr v. Löben zurücktreten wolle. Allein es fand sich Niemand, und so erschienen den 16. Jan. 1671 die Erben¹⁾ nebst ihren bestätigten Lehnsträgern²⁾ vor dem Lehnshof zu Budissin und baten den Landvoigt, „das Gut Burkersdorf in seine Hände zu nehmen“ und es dem Herrn Daniel v. Löben, und zwar obiger (S. 50) Bestimmung gemäß, wieder als ein Mannlehn zu verreichen. Allein schon den 13. März 1680 wurde auf Ansuchen des neuen Besitzers das Gut Burkersdorf nebst Pertinenzien „aus der Art des Lehns in ein Erbgut verwandelt“, wobei nur die Verpflichtung beigefügt wurde, jedesmal nach dem Regierungsantritt eines neuen Landesherrn die Vererbung erneuern zu lassen³⁾. Daniel v. Löben verkaufte seine Güter (den 28. Dec. 1682) an seinen einzigen Sohn Ferdinand Adolph v. Löben (Verreichung den 8. Jan. 1683) und starb, 67 Jahr alt, den 11. Nov. 1684 in Schwerta, wo er den 20. Dec. beigesetzt wurde.

Ferdinand Adolph v. Löben besaß außer Burkersdorf noch Schwerta, Volkersdorf, Obersohland, Oberlichtenau, Schönbrunn, scheint aber, wenn auch nicht fortwährend, doch von Zeit zu Zeit hier gewohnt zu haben, da die meisten Käufe aus dieser Zeit von ihm eigenhändig unterschrieben sind, wie es auch schon sein Vater gethan hatte. Er starb den 5. Mai 1706, 54 Jahr 8 Monat alt, und hinterließ als einziges Kind

Fräulein Johanna Victoria Tugendreich v. Löben, getauft den 8. Febr. 1699 zu Schwerta. Während ihrer Minderjährigkeit stand sie unter Vormundschaft Hans Christophs v. Warnsdorf auf Tauchritz und später (etwa 1710)

¹⁾ Frau Anna Margarethe v. Landeskrön, Jungfrau Marie Sidonie v. Gersdorf, und Gottlob Ehrenreich v. Rechenberg, der Mann ihrer verstorbenen Schwester Anna Sabine, als Vormund seines Töchterchens.

²⁾ Hans Wenzel v. Gersdorf auf Kittlitz und Christian Felix v. G. auf Sohland.

³⁾ Solche Erneuerungen fanden statt durch Johann Georg III. den 6. März 1681, durch Johann Georg IV. den 11. Febr. 1692, durch Friedrich August I. den 11. Aug. 1694.